



Sichere Baustelle

„Ich hab` alles vergeben!“ reicht nicht!

Im Winter ist die beste Zeit, in aller Ruhe anstehende Bau- oder Renovierungsarbeiten auf dem Hof zu planen. Denken Sie dabei von vornherein auch an den Unfallschutz auf Ihrer Baustelle. Denn abgesehen von der moralischen Verantwortung, die jeder Bauherr immer für alle Menschen auf seiner Baustelle trägt, ist er unter bestimmten Bedingungen aus juristischer Sicht mitverantwortlich für die Sicherheit der Beschäftigten auf seiner Baustelle (Arbeitsschutzpflichten), aber auch für den Schutz von Dritten, wie zum Beispiel Fußgängern, Kindern oder Nachbarn, die durch die Baumaßnahme gefährdet werden könnten (Verkehrssicherungspflichten).

Pflichten des Bauunternehmers

Haben Sie Ihre Bauarbeiten an eine sachkundige Fremdfirma vergeben, dann liegt die Verpflichtung für die notwendige Verkehrs- und Arbeitssicherheit natürlich in erster Linie bei dem beauftragten Bauunternehmer. Er hat unter anderem dafür zu sorgen, dass seine Arbeiter ihre Aufgaben ungefährdet erledigen können.

Verkehrssicherungspflichten des Bauherren

Die Situation ändert sich aber, wenn die Baufirma die Sicherheitsbelange



Ein Ziel der Baustellenverordnung ist die Durchführung aller notwendigen Absturzsicherungsmaßnahmen, um Beschäftigte vor Unfällen zu schützen!

(zum Beispiel Absturzsicherungsmaßnahmen) auf der Baustelle offensichtlich vernachlässigt. Der Bauherr ist als Initiator der Baumaßnahme zum eigenen Eingreifen verpflichtet, wenn er eine für einen Laien leicht erkennbare Gefahrenquelle sieht. Ein Bauherr darf sich nicht „blind“ stellen. Zumutbare Sicherheitsmaßnahmen muss er an der Baustelle sofort selbst ergreifen. Im Übrigen hat der Bauherr den Bauunternehmer unverzüglich aufzufordern, die Gefahrenquelle zu beseitigen. Die Entscheidung, welche Sicherungsmaßnahmen im Detail ergriffen werden müssen, trifft der Bauunternehmer. Dies kann zum Beispiel bei der Neueindeckung einer Halle (oder eines Stalles) das allseitige Aufstellen eines Fanggerüsts oder das allflächige Anbringen eines Absturznetzes im Gebäudeinneren sein (siehe Foto).

Metern) ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (**SiGe-Plan**) zwingend vorgeschrieben.

- Die Erstellung der sogenannten **Unterlage** (=Dokument) ist eine wichtige Voraussetzung, dass spätere Arbeiten am Bauwerk in sicherer Art und Weise durchgeführt werden können. Darin werden Einrichtungen eingeplant (wie zum Beispiel Laufstege oder Sicherheitsdachhaken), die für spätere Reinigungs-, Wartungs- oder auch Instandsetzungsarbeiten notwendig sind.

Geschieht ein Unfall und hat der Landwirt die in diesem Bericht genannten Pflichten nicht erfüllt, kann er strafrechtlich zur (Mit-) Verantwortung gezogen werden.

Christoph Steinberger

Tipps & Links

- Beauftragen Sie einen sachkundigen Dritten mit der Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben.
- Auf den Internetseiten der Bayerischen Architektenkammer (www.byak.de) oder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau (www.bayika.de) oder auch auf der Seite www.sigeplan.de finden sich nach Postleitzahlen sortierte Listen mit ausgebildeten SiGe-Koordinatoren.

Bauherr trägt Mitverantwortung

Die Maßnahmen der Baustellenverordnung hat **der Bauherr** zu treffen. Das bedeutet im Einzelnen:

- Vor Baubeginn zuständige Behörden über Baubeginn informieren (**Vorankündigung**).
- Werden auf der Baustelle mehrere Fremdfirmen tätig, muss ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (**SiGe-Koordinator**) bestellt werden.
- Sofern Arbeiter mehrerer Fremdfirmen tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten (zum Beispiel Absturzhöhen von mehr als sieben

Unser Service

Die LBG-Sicherheitsberater helfen Ihnen in allen Fragen rund um die Baustellensicherheit weiter. Unser Service: Unter www.fob.lsv.de finden Sie weitere Informationen:

- Merkblatt zur Baustellenverordnung
- Vordruck zur Bestellung eines Koordinators
- Vordruck zur Vorankündigung
- Muster-SiGePläne zum kostenlosen Herunterladen.